

BUNDESGERICHTSHOF

AR (Ri) 1/79

BESCHLUSS

in dem Prüfungsverfahren

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Justizminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, M[REDACTED]-Platz [REDACTED], D[REDACTED],

g e g e n

die Richterin am Landgericht Helga M[REDACTED],
vertreten durch ihren Pfleger, Vorsitzenden Richter
am Landgericht Dr. Alfred F[REDACTED], F[REDACTED]weg [REDACTED]
D[REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] -

auf Feststellung der Zulässigkeit der zwangsweisen
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Der Bundesgerichtshof - Dienstgericht des Bundes -
hat durch den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichts-
hof Salger und die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bauer,
Dr. Thumm, Dr. Schauenburg und Dr. Ruß am 30. April 1979

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Richterin
am Landgericht Helga Müller gegen den
Beschluß des Dienstgerichtshofs für
Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm
vom 13. (oder 17.?) März 1979 wird als
unzulässig verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden der
Beschwerdeführerin auferlegt.

G r ü n d e :

Gegen die Richterin am Landgericht Helga Müller
ist ein Prüfungsverfahren gemäß §§ 37 Nr. 3 d, 59, 61
des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 29. März 1966 - LRiG NRW - (Versetzung in den Ru-
hestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung) ein-
geleitet worden.

Durch Beschluß des Dienstgerichtshofs für Richter
bei dem Oberlandesgericht Hamm vom 13. (oder 17.?) März
1979 wurden mehrere Beschwerden der Richterin gegen
nicht ergangene Entscheidungen sowie mehrere von ihr
angebrachte Ablehnungsgesuche gegen Richter, die an
diesen Entscheidungen beteiligt gewesen sein sollen,

als gegenstandslos zurückgewiesen. Zugleich wurden zwei weitere Ablehnungsgesuche der Beschwerdeführerin (vom 30. November 1978 und vom 4. Dezember 1978) wegen offenkundiger Rechtsmißbräuchlichkeit, und die Beschwerde vom 17. Oktober 1978 gegen den Beschluß des Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Düsseldorf vom 14. September 1978 als unbegründet zurückgewiesen.

Die von der Beschwerdeführerin gegen diesen Beschluß des Dienstgerichtshofs gerichtete sofortige Beschwerde ist nicht zulässig.

Nach § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO können - von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - Entscheidungen eines Oberverwaltungsgerichts nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Oberverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz oder in erster Instanz entschieden hat (vgl. für das Ablehnungsverfahren Eyermann/Fröhler, Komm. zur VwGO, 7. Aufl. § 54 Rdn. 17; Kopp, Komm. zur VwGO, 4. Aufl. § 54 Anm. 19). Da diese Vorschrift im Prüfungsverfahren gemäß §§ 83, 66 Abs. 1 DRiG in Verbindung mit §§ 61, 56 LRiG NRW entsprechend anzuwenden ist, bedeutet dies, daß Entscheidungen des nordrheinwestfälischen Dienstgerichtshofs für Richter ebenfalls der Anfechtung durch Beschwerde entzogen sind, gleichgültig, ob das Gericht als Rechtsmittelgericht oder - wie bei der Entscheidung auf Ablehnungsanträge - als erstinstanzliches Gericht entschieden hat (vgl. BGHZ 48, 76, 77). Die Zulässigkeit der Beschwerde ergibt sich auch nicht aus § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 Nr. 3 DRiG. § 79 Abs. 2 DRiG betrifft allein die Revision



gegen ein dienstgerichtliches Urteil. Hier aber geht es um die Beschwerde gegen eine durch Beschluß ergangene Entscheidung des Dienstgerichtshofs für Richter (vgl. BGH, Beschluß vom 14. Juli 1972 - AR (Ri) 1/72 -).

Die Beschwerde muß sonach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO als unzulässig verworfen werden.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 1.000,-- DM.

Salger

Dr. Bauer

Dr. Thumm

Schauenburg

Ruß